

die durch die Verfassung gestellte staatliche und gesellschaftliche Aufgabe der Familienförderung näher aus. Es schafft ein Leitbild der Familie durch Regelungen über die Grundlagen des Zusammenlebens in der Familie, über die Entstehung der Ehe, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, über die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung der Kinder und die dazu geschaffenen Rechte und Pflichten. Das F. enthält Normen über die Zusammenarbeit zwischen Familie und gesellschaftlichen Einrichtungen bei der Erziehung der Kinder und über notwendige Eingriffe des Staates in die Familienerziehung, wenn die Entwicklung der Kinder in der Familie nicht gewährleistet ist. Das F. regelt die Voraussetzungen für die Beendigung der Ehe durch Scheidung und deren Folgen sowie die Rechte und Pflichten in einer Reihe weiterer Konflikte. Das komplexe F. ist die Gesamtheit all der Bestimmungen, die innerhalb verschiedener Rechtszweige unmittelbare Bedeutung für die Entwicklung der Familie haben. Gesellschaft und Familie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung dieses Lebensbereiches. Diese Entwicklung vollzieht sich als Bestandteil vieler gesellschaftlicher Prozesse, weshalb eine so vielfältige rechtliche Einflußnahme notwendig ist, die noch weiter ausgebaut werden muß. Zum komplexen F. gehören demzufolge die Bestimmungen der Verf. der DDR zur Familie (Art. 38), die staatsrechtlichen Regelungen zur Familienförderung, z. B. zur Ehe- und Familienberatung und zur Unterstützung kinderreicher Familien oder über die Versorgung alleinstehender Elternteile mit Plätzen in Kindereinrichtungen. Dazu gehören die Bestimmungen des Arbeitsrechts über den Schwangerenurlaub und das Recht auf den Arbeitsplatz nach einjähriger Arbeitsunterbrechung wegen der Geburt eines Kindes, die Bestimmungen

der Sozialversicherung, die die Familienmitglieder des Versicherten betreffen, die Rentenansprüche für Kinder und Ehepartner, die Bestimmungen des Zivilrechts über die Geschäftsfähigkeit oder über die Verantwortung der Eltern für Schäden, die ihre Kinder angerichtet haben, und diejenigen Bestimmungen des Strafrechts, die ausdrücklich dem Schutz der Familie dienen.

Faschismus: in der ersten Etappe der allgemeinen Krise des Kapitalismus entstandene reaktionäre politische Bewegung und ideologische Strömung, die den Klasseninteressen der reaktionärsten Gruppen der Monopolbourgeoisie entsprach und in einigen Ländern, z. B. Italien, Deutschland, Spanien, Japan, zur Herrschaft gelangte. Der F. ist die „offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“ (Dimitroff). Der F. ist Ausdruck des Unvermögens des Finanzkapitals, die Volksmassen, insbesondere die revolutionäre Arbeiterbewegung, mit den Mitteln der bürgerlich-parlamentarischen Demokratie seinen Klasseninteressen unterzuordnen. Im Klasseninteresse der Monopolbourgeoisie hat der F. die Aufgabe, vor allem die Arbeiterklasse und ihre revolutionäre Partei sowie alle anderen demokratischen Kräfte und deren Organisationen mit Terror zu unterdrücken, die bürgerliche Demokratie aufzuheben sowie durch eine soziale und nationale Demagogie eine Massenbasis für das herrschende Monopolkapital zu organisieren. Die reaktionärsten Gruppen der Monopolbourgeoisie konnten für die Errichtung der faschistischen Diktatur die Tatsache ausnutzen, daß die demokratischen Kräfte zersplittert und uneinig waren, insbesondere daß die Arbeiterklasse gespalten war und ihre Führungsfunktion ungenügend wahrnehmen konnte. In Deutschland